

Leistungsstörungskatalog AMS Steiermark - Version 2 gültig ab 01.07.2018

Leistungsstörung/ Vertragswidrigkeit		Abzug (Preisminderung/Vertragsstrafe)
Bereich	Sachverhalt	
Personal	Nichterfüllung Mindestkriterien lt BM-AGB Stmk und/oder Ausschreibung	Abzug: 100% Abzug vom Einheitspreis (EH) Personal für die geleisteten Stunden des/der betroffenen TR
	Nichterfüllung Gleichwertigkeit <u>gesamt</u> (Vergleich zwischen der Gesamtsumme der Bewertungspunkte in den personalrelevanten Zuschlagskriterien bei Angebotslegung und bei Endabrechnung)	Abzüge: pro Bewertungspunkt (berechnet auf 2 Kommastellen mit kaufmänn. Rundung der 2. Kommastelle), der im Rahmen der Neubewertung bei der EA unter der ursprünglichen Gesamtsumme der personalrelevanten Bewertungspunkte liegt, wird eine Preisminderung/Vertragsstrafe iHd gleichen Ausmaßes an Prozenten der Kosten Personal vorgenommen (im Detail siehe Pkt 12.3.2 bzw. Erläuterungen 13.1 steir. BM-AGB) Bsp.: Gesamtsumme Bewertungspunkte Angebotslegung Ausschreibung: 260,76 Gesamtsumme Bewertungspunkte Endabrechnung: 256,7 Differenz: -4,06 Punkte Gesamtkosten Personal lt Angebot (gesamte kalkulierte Personalkosten): € 394.500,- Abzug: € 394.500 x 4,06% = € 16.016,70. zur Definition der personalrelevanten Zuschlagskriterien siehe BM-AGB Punkt 12.3.2!
räuml./techn. Ausstattung	Räume bzw. Ausstattungsbestandteile stehen gar nicht zur Verfügung	Abzüge: - bei detaillierter Untergliederung der räuml./technischen Ausstattung: 100% des für diesen Raum/diese Räume bzw. diese/n Ausstattungsbestandteil/e definierten Einheitspreises für die Dauer des Mangels (zB keine EDV-Geräte: EHP, die für die EDV-Ausstattung ausgewiesen ist) - bei keiner weiteren Untergliederung der räuml./techn. Ausstattung in der Kalkulation: 100% des Einheitspreises gesamt der räuml. Ausstattung bzw. der techn. Ausstattung für die Dauer des Mangels

Räume bzw. Ausstattungsbestandteile stehen nicht im vereinbarten Ausmaß zur Verfügung	Abzug: Variante 1: es fehlt ein Seminarraum zur Gänze (zB Unterricht wird in 4 statt der vertraglich vereinbarten 5 Seminarräume abgehalten): Kann der Bieter nachweisen, wie konkret der Raum genutzt worden wäre (Raumaufteilung, Stundenaufteilung), so wird für die Dauer des Mangels der fehlende prozentuelle Anteil der für diese Räume kalkulierten Kosten zu 100 % abgezogen. Dasselbe gilt für Ausstattungsbestandteile: kann die Nutzung nachgewiesen werden (zB Stundenanzahl, die eine bestimmte Maschine genutzt werden sollte), und kann dies plausibel dargestellt werden, so wird für die Dauer des Mangels der prozentuelle Anteil von 100 % jener Kosten, die für diesen Ausstattungsgegenstand/Ausstattungsgegenstände kalkuliert wurden, abgezogen. Variante 2: Kann die Nutzung im Detail nicht nachgewiesen werden, wird bei fehlenden Räumen der EHP durch die Anzahl jener Räume dividiert, die zur Verfügung hätten stehen müssen; dieser Anteil wird zu 100 % für die Dauer des Mangels abgezogen. Bei fehlender Ausstattung wird die Nutzung geschätzt und im geschätzten Ausmaß zu 100 % abgezogen. Bei der Schätzung der Nutzung wird auch berücksichtigt, inwieweit die zugesicherte Ausstattung für den Schulungsbetrieb notwendig ist (zB EDV-Ausstattung, technische Maschinen), inwieweit sie die Schulungsumgebung beeinflusst (zB Heizung, Klimageräte, Sonnenblenden) oder inwieweit sie keinen für den Kursbetrieb relevanten Einfluss hat (zB Garderobenhaken).
Räume bzw. Ausstattungsbestandteile stehen nicht in der vertraglich zugesicherten Qualität zur Verfügung	Abzug: - bei detaillierter Untergliederung der räuml./technischen Ausstattung: 50% des für diesen Raum/diese Räume bzw. diese/n Ausstattungsbestandteil/e definierten Einheitspreises für die Dauer des Mangels - bei keiner weiteren Untergliederung der räuml./techn. Ausstattung in der Kalkulation: 50% des Einheitspreises gesamt der räuml. Ausstattung bzw. der techn. Ausstattung für die Dauer des Mangels
Räume bzw. Toiletanlagen entsprechen nicht den vertraglichen Vereinbarungen für barrierefreie Erreichbarkeit	Abzug: 25 % der kalkulierten Kosten für die räuml./technische Ausstattung für die Dauer des Mangels (entsprechend den individuellen Vorgaben zumeist gem. Punkt 12.4.1 AGB, Version 19)
Wechsel der Schulungsräumlichkeiten ohne vorhergehende Meldung und Zustimmung AMS	Abzug (siehe auch BM-AGB Punkt 12.4.2): für den Zeitraum zwischen erfolgtem Wechsel und nachträglich erfolgter Meldung für die Verletzung der Meldepflicht pro Maßnahmentag eine Vertragsstrafe in der Höhe der kalkulierten Gesamtkosten für die räumlich/technische Ausstattung dividiert durch die Anzahl der Maßnahmentage der Bildungsmaßnahme falls die neuen Schulungsräumlichkeiten nicht über die vertraglich zugesicherte Qualität verfügen, erfolgt ein zusätzlicher Abzug als Vertragsstrafe von bis zu 50% (siehe oben), je nach "schwere" der Leistungsstörung

Konzeptwidrige Umsetzung	Unter konzeptwidrige Umsetzung sind diverse nicht taxativ definierbare Abweichungen zum Angebot zu subsumieren, wie z.B. - Nichteinhaltung des vorgegebenen TN:TR-Schlüssels (bei Zusammenlegung von Gruppen aufgrund Ausfalls eines/einer TrainerIn ab dem 4. Kurstag in Folge) - Nichtumsetzung von angebotenen Maßnahmeninhalten/Modulen - Nichtdurchführung von Zwischenprüfungen / Lernfortschrittskontrollen - Nichteinsatz von angebotenen Skripten - TN erhalten statt des vorgesehenen Zertifikates nur eine TN-Bestätigung - Nichtmeldung von Unterauslastungen bei Kursstart oder während des laufenden Kurses	Abzug: je nach Schwere der Konzeptwidrigkeit bzw. der Häufung konzeptwidriger Umstände bis zu 25% der kalkulierten Gesamtkosten
Sonstiges		
Verstöße gegen Publizitätsvorschriften	Beispiele: - kein AMS-Logo am Gebäude/Schulungsstandort - kein AMS-Logo bzw. kein Hinweis auf AMS-Förderung auf Folder, Plakaten, Medienschalungen etc.	Abzug grundsätzlich: - 5% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 25.000,-- - bei völliger Nichtbeachtung bzw. schwerwiegenden Verstößen Abzug von weiteren 50% als Vertragsstrafe
TNZ Online	TNZ Online wird gar nicht umgesetzt	Abzug: 5% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 25.000,--
	TNZ Online - Rücklaufquote unter dem vereinbarten Wert	Abzug: kann die Rücklaufquote unter dem vereinbarten Wert nicht plausibel begründet werden, 1 % der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 5.000,--
Maßnahmen-administration	massive Widersprüche zwischen den Arbeitsberichten der TrainerInnen bzw. den von Ihnen unterschriebenen Stunden und den kumulierten Stunden in der Personalaufstellung	Abzug: zusätzlich zum Abzug der MS Personal für nicht unterschriebene Stunden eine Vertragsstrafe von 5% der kalkulierten Gesamtkosten
Organisation	weder eine organisatorisch verantwortliche Person noch eine vollinformierte Vertretung* sind bei Vor-Ort Kontrollen anwesend bzw. der Wechsel dieser Person wurde nicht bekannt gegeben	Abzug: 1% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 5.000,--
Einbringung EA-Unterlagen	Endabrechnungsunterlagen werden nicht fristgerecht eingebracht (Fristerstreckungsantrag ist nicht erfolgt); entfällt bei allen Kursen, die nach 01. Juli 2017 in Auftrag gegeben wurden; siehe AGB Punkt 6.7 (Version 19)	Abzug: 1% des kalkulierten Gesamtaufwandes, jedoch max. € 5.000,--
Kursteilnahme externer Personen	Kursteilnahme von Personen, die nicht von einer Regionalen AMS-Geschäftsstelle zugewiesen wurden	Abzug: 5% des kalkulierten Gesamtaufwandes, jedoch max. € 50.000,--

* vollinformierte Vertretung wird wie folgt definiert: die am Standort vorhandene Vertretung muss zumindest als Ansprechperson für eine Vor-Ort-Kontrolle fungieren können, dh muss wissen, wie eine Vor-Ort-Kontrolle grundsätzlich abläuft, muss Zugang zu den Räumlichkeiten und Tätigkeitsaufzeichnungen haben, muss Gerätschaften finden etc.